Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1947)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417374

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1947

Statistisches

Über die Zahl und die Erledigung der im Berichtsjahr bei den Untersuchungsrichterämtern des Kantons eingelangten Strafanzeigen gibt die dem Geschäftsbericht beigefügte Statistik Auskunft.

Verglichen mit dem Vorjahr ergibt sich bei einer Gesamtzahl von 48 343 Eingängen eine Zunahme von über 10 %.

Tätigkeit der bernischen Staatsanwaltschaft

Im Bestreben, eine enge Zusammenarbeit der Staatsanwälte zu fördern, ihre Kenntnisse und Erfahrungen der Gesamtstaatsanwaltschaft nutzbar zu machen und ein geschlossenes Auftreten der bernischen Staatsanwaltschaft gegenüber andern Behörden zu ermöglichen, wurden im Berichtsjahr die Zusammenkünfte (Konferenzen) der bernischen Staatsanwaltschaft stark vermehrt. Die an diesen unter Leitung des Generalprokurators durchgeführten Konferenzen mit Stimmenmehr gefassten Beschlüsse der Staatsanwaltschaft stehen Weisungen des Generalprokurators im Sinne des Artikels 97 der Gerichtsorganisation gleich, d. h. sie sind für sämtliche Mitglieder der Staatsanwaltschaft verbindlich.

An vier ordentlichen und einer ausserordentlichen Konferenz befasste sich die bernische Staatsanwaltschaft vor allem mit folgenden Traktanden:

1. Aufgaben der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Anordnung der Schutzaufsicht, wobei sich Herr Blaser, Schutzaufsichtsamt, freundlicherweise als Referent zur Verfügung stellte;
2. Stellungnahme zur bernischen Justizreform;
3. Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Täters als Voraussetzung der Strafzumessung und der Anordnung sichernder Massnahmen;
4. Stellungnahme zur Partialrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Anlässlich der Herbstkonferenz besuchte die Staatsanwaltschaft die Erziehungsanstalt Tessenberg, die dank ihrer vortrefflichen Leitung als Vorbild einer modernen Erziehungsanstalt bezeichnet werden darf. Erfreulich ist namentlich die Art und Weise, wie die jugendlichen Sünder in der Erziehungsanstalt Tessenberg zu selbständigem Arbeiten, Denken und Handeln erzogen und so auf das spätere Leben in der Freiheit vorbereitet werden.

An der Sommerkonferenz, die sich mit der Frage der Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Täters befasste, wurde festgestellt, dass die gründliche Erforschung der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Täters, welche heute eine unerlässliche Voraussetzung der Zumessung der Strafen und der Anordnung sichernder Massnahmen bildet, von der Grosszahl der bernischen Richter noch sehr vernachlässigt wird. Um hier die dringend notwendige durchgreifende Abhilfe zu ermöglichen, wurde beschlossen:

a) die Anklagekammer des Obergerichts einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in einem kurz gehaltenen Kreisschreiben auf die bessere Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Täters hingewirkt werden könnte;

b) durch persönliche Fühlungnahme der Staatsanwälte mit Untersuchungsrichtern und Richtern, durch Weisungen im Stadium der Voruntersuchung und durch mündliche oder schriftliche Anträge vor dem urteilenden Gericht das Verständnis des Richters für die Notwendigkeit einer bessern Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Täters, insbesondere auch, was die Voraussetzungen zur Anordnung sichernder Massnahmen (vor allem der Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt) anbelangt, zu wecken;

c) dem Generalprokurator z. H. der Anklagekammer Meldung zu erstatten, falls einzelne Untersuchungsrichter oder urteilende Richter geltend machen sollten, eine dem Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches entsprechende gründliche Erforschung der Persönlichkeit des Täters sei ihnen aus Gründen der Geschäftslast nicht möglich;

d) gegen jedes Urteil, das trotz aller Bemühungen und Vorstellungen auf Grund ungenügender Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Täters gefällt wird

und deshalb keine Gewähr für eine richtige Strafzumessung und Anordnung sichernder Massnahmen bietet, unnachsichtig die Appellation zu erklären.

Zufolge dieser Beschlüsse haben sich die Appellationen der Staatsanwaltschaft im zweiten Halbjahr 1947, wie zu erwarten war, stark vermehrt. Beide Strafkammern des Obergerichts haben die Bestrebungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Rechtsprechung unterstützt.

Mängel der Strafrechtspflege

Dass die schon vorstehend gerügte oft völlig ungenügende Abklärung des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Täters, welche unter der Herrschaft des schweizerischen Strafgesetzbuches die wichtigste Vorbedingung der Zumessung der Strafen und Anordnung von Massnahmen (insbesondere der Einweisung in die Arbeitserziehungs-, Trinkerheil- und Verwahrungsanstalt) bildet, einen bedenklichen Mangel der bernischen Strafrechtspflege darstellt, ist offensichtlich; denn dadurch wird die Verwirklichung der Grundideen des neuen Strafgesetzes in Frage gestellt. Die mehr oder weniger schematische Festsetzung der Strafen auf Grund des Strafberichts und bei Vermögensdelikten nach der Höhe des Schadens sollte nun endgültig aus der bernischen Gerichtspraxis verschwinden. Die weiten Strafrahmen des schweizerischen Strafgesetzbuches führen sonst zu Urteilen, denen man einen leicht aleatorischen Charakter nicht absprechen kann und die dann später — sei es auf dem Wege der Revision, sei es auf dem Wege der Begnadigung — aufgehoben oder berichtigt werden müssen. Neben dem persönlichen Wirken der Staatsanwälte, wie es an der bernischen Staatsanwaltskonferenz beschlossen wurde, wird hier vor allem auch eine strengere Rechtsprechung der Strafkammern die dringend nötige Abhilfe schaffen. Von zwei Richtern — Biel und Burgdorf — wird allerdings darauf hingewiesen, dass ihnen die Geschäftslast einfach nicht erlaube, die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten mit der wünschbaren Sorgfalt abzuklären. Allein eine zu starke Belastung der Richter darf nicht dazu führen, dass gerade die für die Anwendung des Strafgesetzbuches wichtigsten Grundsätze beiseite geschoben werden.

Die allgemeinen auf Geschäftsüberlastung zurückzuführenden Mängel der Strafrechtspflege, die in den Berichten der letzten Jahre stets aufs neue hervorgehoben wurden, sind trotz der Vermehrung der Gerichtspräsidenten in Bern und Biel in ungenügender Weise behoben worden. Die Mißstände, zumal in den grössern Landbezirken, wo die Funktionen des Richters und des Regierungsstatthalters zusammengelegt sind, dauern nicht nur an, sondern haben sich z. T. sogar verschlimmert. Soll die bernische Strafjustiz nicht in naher Zukunft wenig erfreulichen Zuständen entgegengehen, so ist heute der letzte Moment für eine durchgreifende Reform gekommen. Die sich stark vermehrende Zahl von Fällen, in denen die Strafkammern wegen völlig ungenügender Abklärung der Tat in objektiver und namentlich in subjektiver Hinsicht nicht in der Lage sind, ein oberinstanzliches Urteil zu fällen und deshalb zur Kassation (Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung an die erste Instanz) schreiten müssen, spiegelt die Übelstände am besten wieder. Es ist dies ein Warnsignal, das nicht überhört werden sollte.

Eine durchgreifende Justizreform (Partialrevision der Gesetze über die Gerichtsorganisation, über den Zivilprozess und über das Strafverfahren) ist inzwischen eingeleitet worden, so dass zu hoffen ist, dass die Übelstände in nicht allzu langer Zeit behoben werden können. Ohne diesen Reformbestrebungen und -vorarbeiten vorgreifen zu wollen, sei hier das eine wiederholt, dass nur ein planmässiger, *tatsächlicher* Ausbau der Organisation der bernischen Gerichtsbehörden zu einer weitgehenden Behebung der Mängel führen kann. Sonst nützen die besten Gesetze nichts. Für die Tätigkeit von Sparexperten bietet die bernische Justiz heute wirklich kein Feld mehr. In welcher Weise in den Jahren seit Erlass der bernischen Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909, die an sich noch heute ein gutes Gesetzgebungswerk ist, an der Justiz gespart wurde, zeigt ein Blick auf den bernischen Finanzhaushalt in den Jahren 1910 und 1946. Im Jahre 1910 wurden für die Gerichtsverwaltung Fr. 1 295 678.67 ausgegeben, was 2,46 % der damaligen gesamten Staatsausgaben (Fr. 52 556 409.91) ausmacht, im Jahre 1946 (einschliesslich Jugendanwaltschaft) Franken 3 560 000 oder rund 1,51 % der gesamten Staatsausgaben (Fr. 225 462 772.—). Hält man sich vor Augen, dass eine zuverlässige gesunde und vom Vertrauen des Volkes getragene Justiz eine der wichtigsten Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates ist, so wäre es schlechterdings unverständlich, wenn man relativ bescheidener Einsparungen wegen die Zuverlässigkeit der Rechtsprechung gefährden, ihr Ansehen schädigen und damit die Grundfesten des gesamten Staates unterhöhlen würde. So handeln bedeutet — wenn auch ungewollt — den Kräften, die auf Vernichtung des Rechtsstaates hinwirken, Vorschub leisten.

Bern, den 8. Juni 1948.

Der Generalprokurator:
Waiblinger